

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Vertragsgrundlagen

1. Allen Angeboten und Verträgen liegen ausschließlich die nachstehenden Bedingungen zugrunde, es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Einkaufsbedingungen, auch wenn sie als ausschließlich gültig bezeichnet werden, wird hiermit widersprochen; sie erlangen in keinem Fall Geltung. Mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller dabei noch einmal Abweichendes erklärt.

Unsere Bedingungen gelten auch für spätere Verträge, selbst wenn nicht erneut darauf Bezug genommen wird. Ergänzend bzw. subsidiär gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere BGB und HGB.

2. Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Alle Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Angaben in Prospekten, Katalogen und sonstigen Verkaufsunterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Dies gilt auch für die Zusicherung von Eigenschaften.

5. Lieferfristen sind ohne besondere schriftliche Zusage unverbindlich. Wir bemühen uns, sie einzuhalten.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise verstehen sich ab Lieferwerk Bramsche zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer. Wir behalten uns vor, bei Änderung der Kostenfakten den am Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen. Die Kosten der Auftragsabwicklung bedingen einen Mindestauftragswert von EUR 100,- zuzüglich Umsatzsteuer.

2. Berechnete Kosten für Ladehilfen und Gerüste zur Sicherung des Transportes werden gutgeschrieben, wenn wir sie kostenfrei und wiederverwendungsfähig zurückerhalten.

3. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug oder innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns Zinsbelastung in Höhe von 3% über BB-Diskont, mindestens aber 7% vor, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf. Ansprüche des Bestellers aus bisheriger Geschäftsverbindung berechtigen zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Gegenrechten, wenn sie schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch, unbeschadet weiterer gesetzlicher Rechte, berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen. Wir können außerdem auf Grund unseres Eigentumsvorbehaltes (Ziffer VII) die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und ohne Rücktritt vom Vertrag auf Kosten des Bestellers deren Rückgabe verlangen bzw. sie in Besitz nehmen.

III. Abnahme

Verlangt der Besteller oder wünschen wir, daß die Ware oder Leistung abgenommen wird, so melden wir die Abnahmebereitschaft und fordern zur Abnahme im Lieferwerk auf. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb der Frist, gilt die Ware oder Leistung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß hergestellt bzw. erbracht; wir sind dann zur Versendung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die mit der Abnahme verbundenen Kosten trägt der Besteller.

IV. Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Brand und sonstige mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbare und abwendbare Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten. Der Besteller kann uns nach Ablauf der angemessenen Anlaufzeit eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurücktreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

V. Gewährleistung

1. Der Besteller hat die Ware bzw. Leistung unbeschadet seiner Obliegenheit nach Ziffer III - unverzüglich zu prüfen und uns Mängel innerhalb acht Tagen schriftlich anzuzeigen. Mit zumutbaren Mitteln bei der Prüfung nicht erkennbare Fehler können noch innerhalb drei Monaten geltend gemacht werden. Bei Entdeckung des Fehlers ist sofort die Ver- oder Bearbeitung einzustellen. Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

2. Wir sind berechtigt, Mängelrügen ohne irgendwelche Nachteile für uns unbeachtet zu lassen, solange der Besteller seine Pflichten aus der Geschäftsverbindung, mit Ausnahme der Bezahlung der streitigen Lieferung, nicht erfüllt hat.

3. Bei von uns schriftlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Mangelhaftigkeit der Ware oder Leistung leisten wir, soweit dadurch die Verwendbarkeit beeinträchtigt ist, Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Lieferung einer mangelfreien Ware oder durch Erbringung einer mangelfreien Leistung. Eine Nachbesserung durch den Besteller oder Dritte bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Schlägt unsere Mängelbeseitigung fehl oder wird sie nicht innerhalb angemessener Zeit erbracht, so kann der Besteller Minderung verlangen oder hinsichtlich des fehlerhaften Teils der Lieferung zurücktreten.

4. Wird Material beigegeben, so leisten wir nur Gewähr gemäß Ziffer 3, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Wir haften nicht für Schäden, die durch fehlerhaftes beigegebenes Material bzw. mangelhafte Schweißnähte verursacht werden oder daran auftreten, sowie für Schäden, die auf fehlerhafte Angaben seitens des Bestellers zurückzuführen sind.

5. Schäden, die darauf beruhen, daß bestimmte Zulieferteile, die wir mit unserem Material verbunden haben, fehlerhaft sind, lösen in keinem Fall Schadensersatzansprüche gegen uns aus. Wir treten jedoch auf Verlangen unsere Ansprüche gegen den Zulieferer ab.

VI. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen, es sei denn, es wird uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. In jedem Fall haften wir nur bis zur Höhe des jeweiligen Lieferwertes.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die uns gegen den Besteller und mit

ihm konzernrechtlich verbundene Unternehmen, gleich aus welchem Grund, zustehen.

2. Gestatten wir, daß die Zahlung unter gleichzeitiger Hingabe eines von uns ausgestellten und vom Besteller akzeptierten Wechsels (Finanzierungswechsel) erfolgt, so gilt dennoch die Zahlung erst mit endgültiger Einlösung des Wechsels als bewirkt, so daß unsere Vorbehaltsrechte frühestens zu diesem Zeitpunkt erlöschen.

3. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware beim Besteller erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Erwerben wir dabei nach gesetzlicher Vorschrift Alleineigentum - dies gilt auch für Lohnarbeit bei uns - so übertragen wir Miteigentumsanteile auf den früheren Berechtigten insoweit, als der Wert des hergestellten Produktes den Rechnungswert unserer Lieferung bzw. Leistung übersteigt. Unsere Miteigentumsanteile, auch wenn sie unmittelbar erworben wurden, gelten als Vorbehaltsware. Bei Verbindung und Vermischung durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis unseres Rechnungswertes zum Wert der anderen beteiligten Waren und Leistungen. Erlischt unser Eigentum, so überträgt uns der Besteller bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang unseres Rechnungswertes und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die entstehenden Miteigentumsanteile gelten als Vorbehaltsware.

4. Der Besteller darf Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, vorausgesetzt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung gehen nach Ziffer 5 und 6 auf uns über.

5. Der Besteller tritt bereits jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an uns ab. Die Höhe der Forderungen bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem der Rechnungswert unserer weiterveräußerten Ware oder Leistung zum Wert anderer beteiligter Waren und / oder Leistungen steht, bzw. in dem unsere Miteigentumsanteile zu anderen Beteiligten stehen. Bei - vertragswidriger - Einstellung der voraus abgetretenen Forderung in ein Kontokorrent wird die jeweilige Saldoforderung in dieser Höhe bereits jetzt an uns abgetreten.

Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. 6. Der Weiterveräußerung stehen der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen sowie die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge gleich.

7. Werden uns Umstände im Sinne der Ziffer II 3. dritter Absatz bekannt, sind wir berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Dann ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung nötigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig um mehr als 10%, geben wir auf Verlangen Sicherheiten insoweit nach unserer Wahl frei. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

9. Sind diese Vorbehaltsrechte dort, wo sich die Ware befindet, rechtlich nicht wirksam, so gilt die entsprechende zulässige Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Sicherungsrechte erforderlich sind.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für die Lieferung, Leistung und Zahlung ist Bramsche
2. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl Osnabrück oder das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht.